OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605352/13/ZO/KA

Datum:
Linz, 24. Jänner 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des J M W, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. P H, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 10. Juni 2022, GZ: BHGM/920070104275/20, wegen zwei Übertretungen des Luftfahrtgesetzes (LFG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 17. November 2022,

zu Recht:

I. Hinsichtlich Punkt 1 wird der Beschwerde stattgegeben, das Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Hinsichtlich Punkt 2 wird die Beschwerde abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis bestätigt.

III. Der Beschwerdeführer hat für das Beschwerdeverfahren einen Kostenbeitrag in Höhe von 220 Euro (20 % der zu Punkt 2 bestätigten Geldstrafe) zu bezahlen.

IV. Gegen diese Entscheidung ist keine ordentliche Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I. und II.

1. Die Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) hat mit dem angefochtenen Straferkenntnis dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) Folgendes vorgeworfen:

„1. Datum/Zeit: 23.04.2020, 15:09 Uhr
Ort: X G, Grundstück-Nr. x, KG G
Betroffenes Fahrzeug: Hubschrauber, Kennzeichen: X(D)
Sie haben als Pilot des Luftfahrzeuges Hubschrauber Airbus H125 mit dem Kennzeichen X zum genannten Zeitpunkt am genannten Ort ohne Bewilligung eine Außenlandung durchgeführt, obwohl dies nur auf Flugplätzen gem. § 58 LFG oder mit der Bewilligung des Landeshauptmannes gem. § 9 Abs. 2 LFG gestattet ist.
Eine solche Bewilligung lag nicht vor. Die Außenlandung war nicht von der Allgemeinbewilligung des Amtes der Oö. Landesregierung vom 10.12.2019, GZ. VERK-2019-519499/2-Wa umfasst.

2. Datum/Zeit: 28.04.2020, 08:47 Uhr
Ort: X G, Grundstück-Nr. x, KG G
Betroffenes Fahrzeug: Hubschrauber, Kennzeichen: X(D)
Sie haben als Pilot des Luftfahrzeuges Hubschrauber Airbus H125 mit dem Kennzeichen X zum genannten Zeitpunkt am genannten Ort ohne Bewilligung einen Außenabfiug durchgeführt, obwohl dies nur auf Flugplätzen gem. § 58 LFG oder mit der Bewilligung des Landeshauptmannes gern. § 9 Abs. 2 LFG gestattet ist.
Eine solche Bewilligung lag nicht vor. Der Außenabflug war nicht von der Allgemeinbewilligung des Amtes der Oö. Landesregierung vom 10.12.2019, GZ. VERK-2019-519499/2-Wa umfasst.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 169 Abs. 1 Z 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 LFG (Luftfahrtgesetz), BGBl.Nr. 253/1957 idF BGBl. I Nr. 92/2017
2. § 169 Abs. 1 Z 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 LFG (Luftfahrtgesetz), BGBl.Nr. 253/1957 idF BGBl. I Nr. 92/2017

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe	Gemäß
1. € 1.100,00	0 Tage(n) 16 Stunde(n		§ 169 Abs. 1 Luftfahrtgesetz (LFG), BGBl.Nr. 253/1957 idF BGBl. I Nr. 92/2017

2. € 1.100,00	0 Tage(n) 16 Stunde(n	§ 169 Abs. 1 Luftfahrtgesetz (LFG), BGBl.Nr. 253/1957 idF BGBl. I Nr. 92/2017

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:
€ 220,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet),
Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher
€ 2.420,00“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde führte der Bf zusammengefasst aus, dass am 23.04.2020 im Anschluss an den Auftrag in Seewalchen noch ein Materialtransport in G für Herrn R S zur Almhütte durchgeführt worden sei. Er sei daher in G gelandet, habe Material aufgenommen, sei zur Almhütte geflogen und anschließend wieder nach G zurück, nämlich zum Ausgangspunkt des neuen Arbeitsauftrages. Deshalb seien im Bordbuch dazu auch 2 Landungen vermerkt. Der Arbeitsauftrag sei somit erst mit dieser Landung abgeschlossen gewesen. Für den 23.4.2020 seien zudem bereits Arbeitsflüge ab G für den Klettersteig S geplant gewesen, welche sich aber um mehrere Tage verzögert hätten und letztendlich am 30.4.2020 durchgeführt worden seien. Die Landung in G sei daher von der allgemeinen Bewilligung des Landes OÖ vom 10.12.2019, VERK-2019-519499/2 umfasst.

Hinsichtlich des 2. Spruchpunktes (Außenabflug am 28.4.2020 um 08.47 Uhr in G) sei der Arbeitsauftrag für die Z-hütte von G aus mit Flugbetriebsmaterialien vorbereitet und in der Folge durchgeführt worden. Auch dieser Start zum Arbeitseinsatz von G aus sei damit von der vorliegenden Bewilligung umfasst.

Dass der Hubschrauber mehrere Tage in G abgestellt gewesen sei, bedeute keine Eröffnung eines neuen Stützpunktes sondern das unplanbare Abwarten, weil der geplante Flug zum Klettersteig S laufend verschoben werden musste. Für die Genehmigung des Abstellens bzw Stehenlassen eines Luftfahrzeuges außerhalb eines Flugplatzes gebe es keine Rechtsgrundlage und sei eine Genehmigung daher nicht notwendig. Dies habe der zuständige Arbeiter der Abteilung Verkehr des Amtes der Oö. Landesregierung dem Geschäftsführer der H S GmbH, Herrn G L mit einem E-Mail im April 2018 mitgeteilt.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Gmunden hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 17.11.2022. An dieser haben der Bf und sein Rechtsvertreter sowie eine Vertreterin der belangten Behörde teilgenommen und es wurden die Zeugen Prof. R S, G L, Ing. R W und OAR F P zum Sachverhalt befragt.

Daraus ergibt sich folgender für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt:

4.1. Der Bf ist als Hubschrauberpilot bei der H S GmbH beschäftigt. Diese führt ua mit dem im Spruch angeführten Hubschrauber der H GmbH Transportaufträge durch.

Der H GmbH wurde mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oö. vom 10.12.2019, GZ: VERK-2019-519499/2 eine unbestimmte Anzahl von Außenlandungen und Außenabflügen einschließlich der in diesem Zusammenhang erforderlichen Fortbewegungen mit eigener Kraft der Luftfahrzeuge am Boden auf derzeit nicht näher bestimmten Landeplätzen im gesamten Gebiet des Bundeslandes Oberösterreich zum Zwecke der Durchführung von
a) Materialtransporten und Arbeitsflügen (zB Hüttenversorgung, Seilbahnbau usw) einschließlich unmittelbar zusammenhängender Personenbeförderung,
b) Personentransporte zu nicht touristischen Zwecken (zB Vermessungsflüge, Kontrollen von Strom oder Telefonleitungen, Film- und Fotoflüge usw)
unter bestimmten Auflagen erteilt.

Wartungsarbeiten für diesen Hubschrauber werden in der Regel am Flugplatz in T durchgeführt, dort ist auch ein Stellplatz für diesen Hubschrauber ganzjährig angemietet.

4.2. Der Bf führte mit dem Hubschrauber mit dem Kz.: X am 17.4.2020 mehrere Flüge für Filmaufnahmen durch, wobei er zuletzt um 14.12 Uhr in G auf dem Grundstück Nr. x, KG G eine Außenlandung durchführte.

Der Bf behauptet, dass in weiterer Folge ein Arbeitsflug zum Klettersteig „S“ sowie ein Flug zur Almhütte des Herrn S geplant gewesen seien, welche jedoch witterungsbedingt nicht möglich gewesen wären. Dazu ist anzuführen, dass das schriftliche Angebot für den Klettersteig „S“ mit 22.4.2020 datiert ist. Es ist daher nicht glaubwürdig, dass dieser Flug bereits zum Zeitpunkt der Landung am 17.4.2020 konkret geplant war. Bezüglich des Fluges zur H-alm des Herrn S handelte es sich um den Transport eines Holzbrunnens. Für diesen Transport wurde keine Rechnung gelegt, es handelte sich also im Sinne der glaubwürdigen und nachvollziehbaren Angaben des Zeugen S um einen Transport, der „zwischendurch“ zu erledigen war. Diese Aussage kann nur so verstanden werden, dass für diesen Transport kein fixer Termin vereinbart war, sondern er im Anschluss an einen anderen Auftrag – wohl innerhalb eines bestimmten

Zeitraumes - hätte miterledigt werden sollen. Es ist daher nicht glaubwürdig, dass der Transport auf die H-alm S konkret für den 17.4.2020 vereinbart gewesen wäre.

Der Hubschrauber verblieb am Abstellort in G, Grundstück Nr. x, KG G. Am 23.4.2020 führte der Bf einen Außenabflug von G nach Seewalchen durch, wo er einen Arbeitsauftrag erledigte. Die Flugzeit von G nach Seewalchen betrug 13 Minuten. Nach Erledigung dieser Arbeitsaufträge flog er von Seewalchen wiederum nach G zurück und führte dort 2 Außenlandungen durch, wobei die letzte um 15.09 Uhr erfolgte (sämtliche Zeitangaben in MEZ, d.h., gegenüber dem Bordbuch um 2 Stunden korrigiert).

Nach den nicht widerlegbaren Ausführungen des Bf sowie den diesbezüglich im Wesentlichen übereinstimmenden Angaben der Zeugen L und S führte er unmittelbar nach der 1. Landung auf dem Grundstück Nr. x der KG G den Transport eines Holzbrunnens als Außenlast auf die H-alm des Herrn S durch. Nach dem Absetzen dieses Brunnens auf der H-alm klinkte er die entsprechenden Seile aus und flog direkt zum Grundstück Nr. x, KG G zurück, wo er um 15.09 Uhr die im Spruchpunkt 1 des angefochtenen Straferkenntnisses angeführte Außenlandung durchführte. Entsprechend der Eintragung im Bordbuch erfolgte danach in G auch eine Betankung des Hubschraubers mit 100 Litern.

Im Rahmen der Beweiswürdigung ist anzuführen, dass der Transport dieses Holzbrunnens auf die H-alm des Herrn S im Ergebnis glaubwürdig ist. Die geringe Zeitdifferenz zwischen Hinflug und Rückflug nach und von Seewalchen konnte der Bf mit den örtlichen Verhältnissen sowie dem Gegen- bzw Rückenwind erklären. Auch der Umstand, dass für das Absetzen des Brunnens auf der H-alm des Herrn S keine Landung notwendig war, ist nachvollziehbar.

4.3. In weiterer Folge verblieb der Hubschrauber auf dem Grundstück Nr. x, KG G. Nach den diesbezüglich glaubwürdigen Angaben des Bf und des Zeugen L war in weiterer Folge ein Materialtransport zum Klettersteig „S“ geplant. Das entsprechende Angebot stammt vom 22.4.2020, als Flugdatum ist „Termin nach Vereinbarung“ vermerkt. Für einen Materialtransport zu einem Klettersteig müssen gute Flugbedingungen herrschen, weil es für das Abladen des Materials erforderlich ist, mit dem Hubschrauber ganz nahe an den Felsen zu fliegen. Dieser Materialtransport zum Klettersteig S hat sich daher letztlich bis zum 30.4.2020 verschoben. Das Material für diesen Klettersteig wurde auf einem Parkplatz bzw einer Umkehrschleife bei einer Straße auf den S geladen und derartige Materialtransporte zu Klettersteigen werden immer wieder auch von ortskundigen Personen begleitet, weil diese den Piloten bezüglich der möglichen Abladeorte des Materials einweisen müssen.

Es ist hingegen nicht glaubwürdig, dass jene ortskundige Person, welche den geplanten Materialtransport zum Klettersteig „S“ hätte begleiten sollen, planmäßig

in G in den Hubschrauber hätte zusteigen sollen. Dies ist einerseits deswegen unwahrscheinlich, weil das Material an einer Straße in unmittelbarer Nähe des Klettersteiges aufgenommen wurde und auch diese Person dort hätte zusteigen können (das Material wurde dort nach Aussage des Herrn L vom Bergführer bereitgelegt). Der Zeuge L hatte auch angegeben, dass der Bergführer P (in dessen Auftrag wurde der ggst. Materialtransport durchgeführt) bereits mehrmals bei solchen Transporten mitgeflogen ist, wobei er ua einmal in Bad Aussee zugestiegen sei. Es wurde erstmals in der Beschwerdeverhandlung konkret behauptet, dass die Begleitperson in G hätte zusteigen sollen. Im Hinblick auf den Firmensitz des mit der Sanierung des Klettersteiges beauftragten Bergführers P in Ramsau und den Umstand, dass aus Kostengründen die Flugminuten möglichst kurz gehalten werden sollen, bestand daher überhaupt kein Grund, dass die für den Klettersteig S ortskundige Begleitperson extra nach G gefahren wäre, um dort in den Hubschrauber zuzusteigen. Es wäre wesentlich naheliegender gewesen, wenn diese Person gleichzeitig mit dem Material in unmittelbarer Nähe des Klettersteiges zugestiegen wäre. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass der Bf das beabsichtigte Zusteigen einer Begleitperson bereits in G deshalb behauptete, um seine vorherige Außenlandung dort nach Abschluss des Transportauftrages für die H-alm S im Nachhinein zu rechtfertigen.

4.4. Letztlich kam es ohnedies nicht zu dem geplanten Materialtransport für den Klettersteig S sondern es wurde der nächste Transportauftrag am 28.4.2020 durchgeführt. Dabei handelte es sich um den Auftrag, ein Stromaggregat auf die Z-hütte zu bringen. Für diesen Transportauftrag am 28.4.2020 führte der Bf um 08.47 Uhr einen Außenabflug vom Grundstück Nr. x, KG G, durch (Punkt 2 des Straferkenntnisses). Die Z-hütte befindet sich in der Nähe von Vorderstoder und das auf die Hütte zu transportierende Material wurde auf einem Grundstück im Bereich Vorderstoder geladen. Der Bf brachte dieses Material auf die Z-hütte, wobei ua der Zeuge L und eine weitere Person als Flughelfer mitgeflogen sind. Er führte an diesem Tag im Bereich der Z-hütte mehrere Landungen durch und flog nach Abschluss dieser Landungen weiter nach Bad Aussee.

Das für die Durchführung der Materialtransporte bei der Z-hütte erforderliche „Flugbetriebsmaterial“ (darunter sind Schlingen, ein Netz, Big Packs udgl. zu verstehen) wurde auf dem Grundstück Nr. x, KG G in den Hubschrauber geladen (vgl. das Vorbringen in der Beschwerde). Dazu gaben der Bf und der Zeuge L im Wesentlichen übereinstimmend an, dass dieses Material mit einem Bus zum Hubschrauber gebracht wurde und die H S GmbH für die Lagerung dieses Materials in Bad Goisern ein Lager hat.

4.5.1. Der Bf gab an, von seinem Arbeitgeber dahingehend informiert worden zu sein, dass der Zeuge Ing. W (der zuständige Bearbeiter des Landeshauptmannes) ihnen mitgeteilt habe, dass das Zurückfliegen zum Ausgangspunkt eines Arbeitsfluges noch von der Ausnahmebewilligung als Teil dieses Arbeitsfluges

umfasst sei. Der Zeuge W habe auch gesagt, dass der Hubschrauber stehen bleiben dürfe, wenn der Folgeauftrag gleich am nächsten Tag von diesem Grundstück aus erledigt wird.

4.5.2. Der Zeuge L führte dazu an, dass er von Ing. W die Auskunft erhalten habe, dass der Rückflug zum Ausgangspunkt eines Arbeitsfluges noch als Teil dieses Arbeitsfluges zu sehen sei, weil erst mit dem Rückflug zum Ausgangspunkt der Arbeitsauftrag erledigt sei. Alle mit einem Arbeitsauftrag unmittelbar zusammenhängenden Starts und Landungen seien von der Ausnahmebewilligung umfasst. Er habe das dem Bf auch so mitgeteilt. Sie hätten bereits vor dem Wegfliegen nach Seewalchen Gegenstände aus dem Hubschrauber ausgeladen, welche für die Erledigung dieser Aufträge nicht erforderlich gewesen seien. Diese Gegenstände hätten sich in G im Bus befunden und nach dem Ausklinken des Brunnens auf der H-alm S sei der Rückflug nach G auch deshalb erfolgt, damit dieses Material wieder in den Hubschrauber geladen werden konnte.

4.5.3. Der zuständige Beamte des Landeshauptmannes von Oberösterreich (der als Zeuge vernommene Ing. W) hatte bereits in der Verhandlung am 5.7.2022 (ein anderes Verfahren denselben Bf betreffend) bezüglich seiner Auskünfte zum Verständnis der „Allgemeinbewilligung“ zusammengefasst angegeben, dass es bei Arbeitsaufträgen, die sich über mehrere Tage hinziehen, aus seiner Sicht erlaubt ist, dass der Hubschrauber zwischen den einzelnen Flügen (gemeint: auch über Nacht) am Landeplatz verbleibt.

Zu voneinander unabhängigen Arbeitsaufträgen (Materialtransport von Bad Ischl auf die Rieder Hütte und am nächsten Tag ein Transport auf die Katrin ebenfalls von Bad Ischl aus) hatte der Zeuge angegeben, dass der Rückflug von der Rieder Hütte nach Bad Ischl aus seiner Sicht von der Ausnahmebewilligung gedeckt ist, weil er in einem Zusammenhang mit dem nächsten Transport am nächsten Tag steht. Auskünfte in diese Richtung habe er möglicherweise Herrn L erteilt.

In der Verhandlung am 17.11.2022 führte dieser Zeuge aus, dass es oft notwendig sei, einen Flugbegleiter oder Material zum Ausgangspunkt zurück zu bringen. Wenn das der Fall sei, sei auch der Rückflug zum Ausgangspunkt als Teil des Arbeitsfluges von der Ausnahmebewilligung umfasst. Ein typischer Fall für eine derartige „Abschlusslandung“ sei auch das notwendige Betanken des Hubschraubers.

Der Materialtransport auf eine Berghütte beginnt aus seiner Sicht mit der Aufnahme des Materials im Tal, dem Transport auf die Hütte und dem Rückflug zum Aufnahmeort des Materials. Wenn der nächste Arbeitsauftrag noch am selben Tag stattfindet, umfasst die Ausnahmebewilligung auch den Flug zum Aufnahmeort des nächsten Arbeitsfluges, den eigentlichen Transport und den Rückflug zum Ausgangspunkt des zweiten Fluges. Wenn jedoch der nächste Arbeitsauftrag erst

am nächsten Tag erfolgen soll, bestehe aus seiner Sicht kein unmittelbarer Zusammenhang zwischen den Arbeitsaufträgen. Nach dem Ende des ersten Arbeitstages wäre der Hubschrauber auf einen Flugplatz zu bringen und der nächste Arbeitsauftrag von dort aus zu beginnen. Nur dann, wenn der Ausgangsort für die verschiedenen Arbeitsaufträge an mehreren Tagen immer derselbe sei, wäre es im Sinne der Ausnahmebewilligung zulässig, mit dem Hubschrauber zum ersten Ausgangspunkt zurück zu fliegen, weil dieser ja gleichzeitig der Ausgangspunkt für den nächsten Arbeitsauftrag sei.

Der Zeuge führte weiter aus, dass es schriftliche Auskünfte zur Auslegung dieser Ausnahmebewilligung seines Wissens nach nicht gibt. Er habe in mehreren Besprechungen zu erklären versucht, dass es darum geht, ob der Transport mit zwei Punkten erledigt wird oder ob es einen dritten Punkt gibt. Wenn ein Flug von Punkt A nach Punkt B durchgeführt wird, dann ist das von der Ausnahmebewilligung gedeckt, wenn aber ein dritter Punkt C angeflogen wird, bei dem es sich um keinen Arbeitsflug handelt, dann ist diese Landung nicht von der Ausnahmebewilligung gedeckt.

Zur konkreten Situation führte der Zeuge aus, dass die Beendigung des zweiten Arbeitsfluges mit der Landung in G seiner Meinung nach von der Ausnahmebewilligung umfasst gewesen sei, der geplante Transport zum Klettersteig S sowie der tatsächlich durchgeführte Transport auf die Z-hütte aber in keinem Zusammenhang mit dem Arbeitsauftrag gestanden sei. Der Hubschrauber hätte nach Beendigung des Arbeitsauftrages in G auf einen Flugplatz gebracht werden müssen.

Der Zeuge verwies auf den in Österreich geltenden Flugplatzzwang und dass durch die Ausnahmebewilligung der Flugplatzzwang nicht umgangen werden soll.

4.5.4. Der Zeuge F P (ein für Luftfahrtangelegenheiten zuständiger Beamter des Landeshauptmannes von Oberösterreich) hatte im Verfahren zu LVwG-602099 (ein ebenfalls die H S GmbH, allerdings einen anderen Piloten, betreffendes Verfahren wegen einer im Wesentlichen gleichlautenden „Allgemeinbewilligung“) bereits im Jahr 2017 hinsichtlich der Auskünfte an Herrn L zusammengefasst Folgendes angegeben: Bei längeren Arbeiten, die mehrere Tage dauern, kann der Hubschrauber dort, wo die Transporte beginnen oder enden, also zum Beispiel bei der Baustelle selbst oder dort, von wo das Material übernommen wird, auch über Nacht abgestellt werden. Ansonsten muss der Hubschrauber über Nacht auf einem Flugplatz abgestellt werden.

In der Verhandlung am 17.11.2022 gab dieser Zeuge zusammengefasst an, dass, wenn bei einem Arbeitsauftrag mehrere Starts und Landungen durchgeführt werden, dann mit dem letzten Flug dieses Arbeitsauftrages dieser erledigt ist. Sollte am nächsten Tag vom selben Platz aus wieder ein konkreter Arbeitsauftrag

durchgeführt werden, also Material oder Arbeitskräfte am selben Ort in den Hubschrauber einsteigen, dann könne man das aus praktischen Gründen noch als von der Ausnahmebewilligung umfasst ansehen. Wenn mehr als eine Nacht zwischen den Arbeitsaufträgen liege, könne man die Ausnahmebewilligung nicht mehr so verstehen, dass es sich um zusammenhängende Arbeitsaufträge handle. Wenn man das so sehen würde, würde der Flugplatzzwang umgangen werden. Sollte in einem solchen Fall der Abflug am nächsten Tag aus Witterungsgründen nicht möglich sein, so sei das ausnahmsweise zu tolerieren. Wenn aber auf Grund des Wetterberichtes absehbar gewesen sei, dass der Arbeitsflug am nächsten Tag nicht möglich ist, dann hätte der Pilot gleich auf den Flugplatz zurückfliegen müssen.

Ein Transportauftrag sei aus seiner Sicht erledigt, wenn das Material geliefert wurde. Oft sei es aber notwendig, Material oder sonstige Gegenstände zum Ausgangspunkt zurück zu bringen. In diesen Fällen sei der Rückflug zum Ausgangspunkt noch vom Arbeitsauftrag umfasst und es sei der Rückflug zum Flugplatz nicht direkt von der Hütte notwendig sondern erst von jenem Ort, an welchem der Arbeitsauftrag ursprünglich begonnen hatte. Der Rückflug zum Ausgangspunkt sei dann von der Ausnahmebewilligung umfasst, wenn er einen Zusammenhang mit dem Arbeitsauftrag hat und für die Durchführung oder den Abschluss dieses Arbeitsauftrages noch notwendig ist. Der Rückflug sei aber dann nicht erforderlich, wenn es nur darum geht, den Hubschrauber über Nacht stehen zu lassen, um z.B. für den nächsten Arbeitsauftrag weniger Flugzeit zu haben.

Zur konkreten Situation führte der Zeuge aus, dass aus seiner Sicht die (zweite) Landung in G nach dem Transport des Holzbrunnens dann noch vom Arbeitsauftrag umfasst gewesen sei, wenn es für diese Landung einen Grund gegeben habe, der mit dem Transport des Brunnens zusammen hing. Wenn aber der eigentliche Grund das Abstellen des Hubschraubers in G gewesen wäre, wäre die Landung nicht mehr von der Ausnahmebewilligung umfasst gewesen. Nach dem Erledigen der notwendigen „Abschlussarbeiten“ müsse der Hubschrauber vom Landeplatz entfernt werden. Der nächste Start sei dann von der Ausnahmebewilligung umfasst, wenn dieser Start noch im Zusammenhang mit der Landung stehe. Wenn der Hubschrauber mehrere Tage gestanden sei, sehe er diesen Zusammenhang nicht mehr.

4.5.5. Es gibt keine konkrete schriftliche Auskunft der zuständigen Behörde, wie die gegenständliche „Allgemeinbewilligung“ im Detail zu verstehen ist und zwar weder an den Arbeitgeber des Bf noch an diesen selbst. Soweit sich Herr L, der Geschäftsführer der Arbeitgeberin des Bf auf ein E-mail beruft, ist dazu Folgendes festzustellen:

Herr L sendete am 3.4.2018 per E-mail eine Anfrage an die zuständigen Bearbeiter des LH v. OÖ mit folgendem Inhalt:

„Wir führen am 7.4.2018 Rundflüge ab Gasthof U durch
Ab 9.4. fliegen wir für Z-hütte und D-hütte.
Der Flugplatz Gmunden/Gschwandt ist nicht für Hubschrauber über 2.000 Kg MTOW zugelassen.
Wir würden den Hubschrauber daher nach den Rundflügen beim Gasthof U stehen lassen?
Bitte um Info ob das i.O. geht."

Diese Anfrage beantwortete der Zeuge Ing. W mit E-mail am 3.4.2018 wie folgt:
„Unsererseits können nur Außenlandungen und Außenabflüge gemäß § 9 Abs. 2 Luftfahrtgesetz genehmigt werden. Für die Genehmigung des Abstellens bzw. Stehenlassens eines Luftfahrzeuges außerhalb eines Flugplatzes gibt es keine Rechtsgrundlage."

4.5.6. Im Verfahren zu LVwG-602099 wurde ein anderer Pilot der H S GmbH wegen mehrerer Außenlandungen und Außenabflüge rechtskräftig bestraft, welche ebenfalls von der damaligen im wesentlichen gleichlautenden „Allgemeinbewilligung" nicht umfasst waren.
Der Verwaltungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 24.4.2018, Ra 2018/03/0039, die Revision gegen dieses Erkenntnis abgewiesen und zusammengefasst ausgeführt, dass „gesetzliche Ausnahmebewilligungen grundsätzlich restriktiv zu verstehen sind und eine ausdehnende Auslegung der erteilten Erlaubnis nicht in Betracht kommt. Der Betrieb eines Stützpunktes im Wege einer Ausnahmebewilligung ist nicht zulässig".

5. Diesen Sachverhalt hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich rechtlich wie folgt beurteilt:

5.1. Gemäß § 9 Abs. 1 LFG dürfen zum Abflug und zur Landung von Luftfahrzeugen, soweit nicht in den Abs. 2 bis 4 und in § 10 etwas anderes bestimmt ist, nur Flugplätze (§ 58) benützt werden.

Gemäß § 9 Abs. 2 LFG dürfen Abflüge und Landungen außerhalb eines Flugplatzes (Außenabflüge und Außenlandungen), soweit es sich um Zivilluftfahrzeuge handelt, nur mit Bewilligung des Landeshauptmannes durchgeführt werden. Der Antrag auf Bewilligung von Außenabflügen und Außenlandungen ist vom Halter oder verantwortlichen Piloten des Zivilluftfahrzeuges einzubringen. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen oder ein am Außenabflug oder an der Außenlandung bestehendes öffentliches Interesse ein allenfalls entgegenstehendes öffentliches Interesse überwiegt. Die Bewilligung ist befristet und, insoweit dies zur Wahrung der öffentlichen Interessen erforderlich ist, mit Bedingungen und Auflagen zu erteilen. Sie ist unverzüglich zu widerrufen,

wenn eine der Voraussetzungen, die zu ihrer Erteilung geführt haben, nicht oder nicht mehr vorliegt oder gegen Auflagen verstoßen wurde.

Gemäß § 9 Abs. 2a LFG ist die Erteilung einer allgemeinen Bewilligung zulässig, wenn es aufgrund des geplanten Einsatzes der Zivilluftfahrzeuge nicht möglich ist, die für die Außenabflüge oder Außenlandungen vorgesehenen Flächen im Antrag auf Bewilligung von Außenlandungen und Außenabflügen anzugeben, wenn durch die Vorschreibung von Auflagen und Bedingungen sichergestellt werden kann, dass den Außenabflügen oder Außenlandungen keine öffentlichen Interessen entgegen stehen. Die übrigen Bestimmungen gemäß Abs. 2 bleiben unberührt.

5.2.1. Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 24.4.2018, Ra 2018/03/0039 zu einer im Wesentlichen gleichlautenden „Allgemeinbewilligung“ in einem Verfahren, ebenfalls die H S GmbH betreffend, zusammengefasst ausgeführt, dass „§ 9 Abs. 1 LFG einen grundsätzlichen Flugplatzzwang anordne. Außenlandungen bzw Außenabflüge stellen Ausnahmefälle dar, die nur aufgrund einer Bewilligung des Landeshauptmannes durchgeführt werden dürfen. Die gesetzlichen Ausnahmebestimmungen, welche die Erteilung solcher Bewilligungen regeln, sind grundsätzlich restriktiv zu verstehen. Für rechtskräftig erteilte Bewilligungen nach § 9 Abs. 2a LFG ergibt sich daraus, weil der Spruch eines Bescheides im Zweifel gesetzeskonform auszulegen ist, dass eine ausdehnende Auslegung der darin erteilten Erlaubnis nicht in Betracht kommt.“

Der Verwaltungsgerichtshof führte weiters aus, dass „der Charakter der Außenabflug- und Außenlandebewilligungen als Ausnahmebewilligung einem Verständnis entgegensteht, wonach ein Stützpunkt eines Luftverkehrsunternehmens, von dem wiederkehrend Abflüge bzw auf dem wiederkehrend Landungen durchgeführt werden, außerhalb eines Flugplatzes auf der Grundlage von Ausnahmebewilligungen betrieben werden könnte. In diesem Fall wäre nämlich von einer ständigen Benützung auszugehen, sodass eine Zivilflugplatzbewilligung nach § 68 LFG erforderlich wäre. Die Erteilung einer Ausnahmebewilligung zur Durchführung von Außenlandungen und Außenabflügen zum Zweck von Arbeitsflügen wie im ggst. Fall kann damit nicht so ausgelegt werden, dass damit auch die Einrichtung eines „Stützpunktes“ außerhalb eines Flugplatzes ermöglicht werden soll, von dem aus das Luftfahrzeug jeweils zunächst an den Ort des Arbeitseinsatzes überstellt wird und zudem es nach Durchführung der Arbeitsflüge jeweils zurücküberstellt wird“.

5.2.2. Bei der dem Bf im Spruchpunkt 1 vorgeworfenen Außenlandung am 23.4.2020 um 15.09 Uhr auf dem Grundstück Nr. x der KG G handelt es sich um die Außenlandung des Hubschraubers nach dem Transport eines Holzbrunnens auf die H-alm S. Nach der Landung wurde der Hubschrauber noch mit 100 Liter Kerosin betankt und der Hubschrauber verblieb in weiterer Folge auf diesem Grundstück. Der Transport des Holzbrunnens auf die H-alm S war als „Materialtransport“

zweifellos von der Ausnahmebewilligung umfasst. Mit dem Abladen dieses Holzbrunnens auf der H-alm war dieser Materialtransport aber in objektiver Hinsicht erledigt. Die nach der Landung auf dem Grundstück Nr. x, KG G, erfolgte Betankung mit 100 Liter stand in keinem notwendigen Zusammenhang mit dem Materialtransport und es ist nicht ersichtlich, weshalb diese Betankung – sofern sie erforderlich gewesen wäre, um einen Flugplatz zu erreichen – nicht bereits vor dem ohnedies nur wenige Minuten dauernden Transport des Holzbrunnens auf die H-alm S hätte durchgeführt werden können. Dies gilt auch für allenfalls nach der Landung vom Hubschrauber wieder in den zur Versorgung des Hubschraubers verwendeten Bus verfrachtetes oder umgekehrt aus dem Bus in den Hubschrauber gegebenes „Flugbetriebsmaterial“. Es handelte sich daher objektiv betrachtet nicht mehr um eine für den vorherigen Materialtransport notwendige „Abschlusslandung“. Der Hubschrauber hätte ohne weiteres nach dem Abladen des Brunnens auf der H-alm S bei entsprechender Einsatzplanung direkt auf einen Flugplatz überstellt werden können.

Soweit sich der Bf darauf beruft, dass am nächsten Tag ein Materialtransport zum Klettersteig S geplant gewesen sei, ist darauf hinzuweisen, dass das Material für diesen Transport erst in der Nähe des Klettersteiges S aufgenommen werden sollte und nach den Ausführungen in der Beweiswürdigung auch davon auszugehen ist, dass eine diesen Flug allenfalls begleitende Person ebenfalls dort in den Hubschrauber zugestiegen wäre. Dieser Arbeitsauftrag hätte daher erst mit der Aufnahme des Materials und der Begleitperson in der Nähe des Klettersteiges S begonnen und es gab keinen objektiven Grund dafür, wegen dieses Flugauftrages in G zu landen. Im Übrigen war dieser Flugauftrag auch terminlich nicht konkret für den nächsten Arbeitstag vorgesehen, sondern es war dem Bf klar, dass für diesen Flug gute Wetterbedingungen herrschen müssen und der Auftrag daher je nach Wetterlage zu einem unbestimmten Zeitpunkt durchgeführt werden musste.

5.2.3. Der Bf hat am 28.4.2020 um 08.47 Uhr vom Grundstück Nr. x, KG G, aus einen Außenabflug durchgeführt. Dieser Außenabflug diente dazu, um ein Stromaggregat, welches auf einem Grundstück im Bereich Vorderstoder geladen wurde, auf die Z-hütte zu bringen. Das für diesen Materialtransport erforderliche „Flugbetriebsmaterial“ (darunter sind Schlingen, Netze, Big Packs udgl zu verstehen) wurde auf dem Grundstück Nr. x, KG G, aus einem Bus in den Hubschrauber geladen. Der eigentliche Arbeitsflug begann erst mit der Aufnahme des Stromaggregates in Vorderstoder. Das Einladen von Befestigungs- bzw Verpackungsmaterial dafür in den Hubschrauber diente zwar der Vorbereitung dieses Arbeitsauftrages, es gab jedoch keine objektive Notwendigkeit, diese Tätigkeiten in G durchzuführen sondern es hätte dieses „Flugbetriebsmaterial“ mit dem Bus ohne weiteres auch auf einen Flugplatz gebracht werden können. Es ist daher noch nicht Teil des von der Ausnahmebewilligung umfassten Materialtransportes, weshalb dieser Außenabflug ebenfalls nicht von der „Allgemeinbewilligung“ umfasst war.

Würde man das Einladen von „Flugbetriebsmaterial“ oder das Betanken bereits als Teil des unmittelbaren Arbeitsauftrages verstehen (so wie das der Bf tut), so hätte das zur Folge, dass praktisch jeder Außenabflug von jedem beliebigen Grundstück (sofern dieses den allgemeinen flugbetrieblichen Regeln sowie den Auflagen des Allgemeinbescheides entspricht), welcher nur der Vorbereitung eines Arbeitsfluges dient, bereits als von der Ausnahmebewilligung umfasst anzusehen wäre, weil dieses Flugbetriebsmaterial mit dem Bus ja überall hingebracht werden kann. Auf diese Weise könnte jeder beliebige Ort zu einem regelmäßig benützten „Stützpunkt“ für die Durchführung von Arbeitsaufträgen gemacht werden. Ein derartiges Verständnis der „Allgemeinbewilligung“ steht jedoch im klaren Wiederspruch zu der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, wonach diese Bewilligung grundsätzlich restriktiv auszulegen ist. Ganz im Gegenteil belegt gerade der Umstand, dass die H S GmbH in Goisern, also in räumlicher Nähe zum ggst. Grundstück Nr. x, KG G, ein Lager für ihr Flugbetriebsmaterial hat, dass sie eben dieses Grundstück als Stützpunkt verwendet, um von dort aus Materialtransporte und Arbeitsflüge sowie Personentransporte zu nicht touristischen Zwecken durchzuführen. Dies ist zwar aus wirtschaftlichen und auch ökologischen Gesichtspunkten nachvollziehbar, weil dadurch im Verhältnis zur Verwendung eines Flugplatzes Flugminuten und Kerosin eingespart werden können, allerdings steht diese Vorgangsweise im Widerspruch zu dem in § 9 Abs. 1 LFG grundsätzlich normierten Flugplatzzwang.

5.2.4. Soweit sich der Beschwerdeführer darauf beruft, dass gemäß Auflage 4 der „Allgemeinbewilligung“ wegen des unvermeidlichen Fluglärmes bei Anzahl und Zeit der Flugbewegungen darauf zu achten ist, dass Belästigungen vermieden werden, ist darauf hinzuweisen, dass Auflagen eines Bewilligungsbescheides naturgemäß nur dann rechtliche Bedeutung haben, wenn die jeweilige Tätigkeit unter die Bewilligung fällt. Da die gegenständliche Außenlandung bzw der Außenabflug gerade nicht von der Bewilligung umfasst waren, sind die Auflagen des Bescheides für die Beurteilung nicht relevant.

Der Bf hat beide Übertretungen daher in objektiver Hinsicht zu verantworten.

5.3.1. Grundsätzlich genügt für die Strafbarkeit der gegenständlichen Übertretungen gemäß § 5 Abs. 1 VStG fahrlässiges Verhalten. Der Bf beruft sich darauf, dass ihn kein Verschulden treffen würde, weil er auf Auskünfte der zuständigen Beamten des Landeshauptmannes von Oberösterreich hinsichtlich des Umfanges der Ausnahmebewilligung vertraut habe.

Dazu ist vorerst auszuführen, dass diese Auskünfte nicht dem Bf selbst erteilt wurden sondern dem Geschäftsführer seiner Arbeitgeberin, Herrn L. Dieser hat sie an den Bf weitergegeben. Allfällige Missverständnisse des Herrn L bzw. eine unvollständige Weitergabe der Informationen durch diesen sind daher dem Bf als

fahrlässiges Verhalten zuzurechnen. Der Bf ist als ausgebildeter Pilot verpflichtet, sich die erforderlichen Kenntnisse auch hinsichtlich des Umfanges der Ausnahmebewilligung zu verschaffen.

5.3.2. Es ist durchaus möglich, dass die Auskünfte der zuständigen Beamten in Details unklar waren. Dies betrifft einerseits die Frage, ob nach Erledigung eines Transportauftrages jedenfalls zum Ausgangspunkt dieses Transportes zurückgeflogen werden darf oder ob dies nur zulässig ist, wenn der Rückflug noch in einem unmittelbaren Zusammenhang mit diesem Transportauftrag steht bzw. für die Erledigung dieses Auftrages notwendig ist (zum Beispiel, weil Personen oder Material zurück gebracht oder der Hubschrauber betankt oder dort zurückgelassenes Material wieder in den Hubschrauber eingeladen werden muss). Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der notwendige Zusammenhang des Rückfluges zum Ausgangspunkt (so wie er nach den Angaben des Zeugen P in der jetzigen Verhandlung klargestellt wurde), nicht in jedem diesbezüglichen Gespräch vor dem gegenständlichen Vorfall konkret dargelegt wurde.

Insbesondere auf Grund der Aussage des Zeugen Ing. W in der Verhandlung am 17.11.2022 betreffend den Rückflug zum Aufnahmeort des Materials (die so bezeichnete „Abschlusslandung“) konnten der Zeuge L und - von diesem informiert - auch der Bf davon ausgehen, dass nach dem Transport des Holzbrunnens auf die Alm S die Landung auf dem Grundstück Nr. x, KG G, als „Abschlusslandung“ von der Ausnahmebewilligung umfasst sei. Das ist zwar bei der vom VwGH geforderten restriktiven Auslegung des Ausnahmebewilligung objektiv nicht richtig (vgl. oben P. 5.2.2.), den Bf traf aber auf Grund seines damaligen Wissensstandes an dieser Übertretung kein Verschulden. Klarzustellen ist, dass die im Punkt 5.2.2. dargestellte Rechtsansicht dem Bf jedenfalls jetzt bekannt sein muss.

5.3.3. Der Umstand, dass ein Abstellen des Hubschraubers über Nacht nach Ansicht der bescheiderlassenden Beamten nur dann ausnahmsweise von der „Allgemeinbewilligung“ gedeckt ist, wenn der nächste Arbeitsauftrag unmittelbar am Ort der Beendigung des vorherigen Arbeitsauftrages beginnt (also direkt dort das Material aufgenommen wird bzw. zu transportierende Personen zusteigen), kann der Aussage des Zeugen W in der Verhandlung vom 5.7.2022 nicht ohne weiters entnommen werden. Erst in der Verhandlung am 17.11.2022 wurde dies klargestellt. Es ist daher denkbar, dass der Zeuge in früheren Gesprächen mit Herrn L diesen aus seiner Sicht notwendigen Zusammenhang nicht ausdrücklich erwähnt hat. Allerdings ist anzuführen, dass bei dem in der Verhandlung am 5.7.2022 angeführten Beispiel (Transport am nächsten Tag von Bad Ischl auf die Katrin) aufgrund der örtlichen Verhältnisse davon auszugehen ist, dass das zu transportierende Material tatsächlich am Abstellort des Hubschraubers in Bad Ischl geladen wurde.

Jedenfalls ergibt sich aus allen Angaben der Zeugen W und P, dass aus deren Sicht die Ausnahmebewilligung nicht dazu berechtigt, den Hubschrauber nach Beendigung eines Arbeitsauftrages bis zum nächsten Tag deshalb am Abstellort (= Ende des vorherigen Arbeitsauftrages) zu belassen, weil von dort aus der nächste Arbeitsauftrag näher liegt als ein Flugplatz. In einem solchen Fall wäre nach Ansicht dieser zuständigen Beamten des Landeshauptmannes nach Beendigung des (ersten) Arbeitseinsatzes jedenfalls ein Flugplatz anzufliegen. Es kann daher ausgeschlossen werden, dass sie Herrn L gegenüber die Auskunft erteilt hätten, der Hubschrauber dürfe längere Zeit am Abstellort des ersten Arbeitseinsatzes verbleiben, ohne dass ein enger Zusammenhang mit dem nachfolgenden Einsatz besteht.

5.3.4. Die umfangreichen Befragungen der Zeugen W und P in den Verhandlungen und die o.a. Ausführungen belegen, dass die Frage, wie die „Allgemeinbewilligung“ im Detail zu verstehen ist, nicht ohne weiteres einfach zu beantworten ist. Herr L hätte sich daher nicht ohne weiteres auf mündliche, allenfalls in Details auch unklare, allgemeine Auskünfte verlassen dürfen, sondern hätte zur Klarstellung auf eine schriftliche Auskunft zu jeweils konkret dargelegten Situationen dringen müssen. Dies gilt auch für den Bf, der sich ungeprüft auf die Angaben seines Arbeitgebers verlassen hat.

Dies insbesondere auch unter Berücksichtigung folgender zusätzlichen Umstände: Der E-mail-Verkehr vom 3.4.2018 belegt deutlich, dass Herrn L bereits damals klar war, dass ein Abstellen des Hubschraubers vom 7. bis 9.4.2018 problematisch war und nicht ohne weiteres als von der Ausnahmebewilligung umfasst angesehen werden konnte. Hätte er die Ausnahmebewilligung bereits damals so verstanden, so hätte es aus seiner Sicht überhaupt keinen Grund für diese Anfrage gegeben. Aus der Antwort des Zeugen W ergibt sich entgegen der Ansicht des Herrn L keineswegs, dass eine Genehmigung für das Abstellen eines Hubschraubers nicht notwendig ist, sondern nur, dass es für eine derartige Genehmigung keine Rechtsgrundlage gibt. Die Frage des Umfanges der Außenlande- bzw Außenabflugbewilligung ist damit gar nicht angesprochen.

Herrn L musste auch die Entscheidung des VwGH vom 24.4.2018, Ra 2018/03/0039 bekannt sein. Diese betraf einen damals bei ihm beschäftigten Piloten und es war ebenfalls der Umfang der „Allgemeinbewilligung“ zu klären. Herr L hätte sich jedenfalls leicht über diese im Internet veröffentliche Entscheidung und die Rechtsansicht des VwGH informieren können. Diese Informationsmöglichkeit hätte auch der Bf selbst gehabt. Der VwGH hatte ausgesprochen, dass „Bewilligungen nach § 9 Abs. 2 und 2a LFG Ausnahmebewilligungen vom gesetzlich vorgesehenen Flugplatzzwang darstellen und eine ausdehnende Auslegung nicht in Betracht kommt. Er hat weiters klargestellt, dass eine solche Bewilligung nicht so ausgelegt werden darf, dass damit auch die Einrichtung eines "Stützpunktes" außerhalb eines Flugplatzes

ermöglicht werden soll, von dem aus das Luftfahrzeug jeweils zunächst an den Ort des Arbeitseinsatzes überstellt wird und zu dem es nach Durchführung der Arbeitsflüge jeweils zurück überstellt wird“.

5.3.5. Der Bf kann sich daher hinsichtlich Punkt 2 nicht auf mangelndes Verschulden berufen, weshalb ihm die Übertretung auch in subjektiver Hinsicht zuzurechnen sind.

5.4. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Gemäß § 169 Abs. 1 Z 1 LFG in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I Nr. 92/2017 begeht, wenn nicht ein gerichtlich strafbarer Tatbestand vorliegt, eine Verwaltungsübertretung, wer diesem Bundesgesetz zuwiderhandelt oder zuwiderhandeln versucht, und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 22.000 Euro zu bestrafen. Liegen erschwerende Umstände vor, so kann neben einer Geldstrafe auch eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. In Fällen der gewerbsmäßigen Beförderung von Personen ohne die nach § 102 erforderlichen Bewilligungen ist eine Geldstrafe von mindestens 3.630 Euro zu verhängen.

Dem Bf kommen die Strafmilderungsgründe der Unbescholtenheit sowie der langen Verfahrensdauer zugute. Diese Milderungsgründe hat bereits die belangte

Behörde ausreichend gewürdigt. Zu Gunsten des Bf ist zu berücksichtigen, dass es zu keiner tatsächlichen Gefährdung von Personen oder Sachen gekommen ist. Der Umstand, dass dem Bf im Ergebnis nur ein Irrtum über den Umfang der Ausnahmebewilligung bzw sein Vertrauen auf die diesbezüglich unzureichenden Auskünfte seines Arbeitgebers vorgeworfen werden kann, rechtfertigt keine Herabsetzung der Strafen. Sonstige Strafmilderungsgründe oder Straferschwerungsgründe sind im Verfahren nicht hervorgekommen.

Die belangte Behörde hat den gesetzlichen Strafrahmen lediglich zu 5 % ausgeschöpft. Die Strafe erscheint auch unter Berücksichtigung der finanziellen Verhältnisse des Bf (monatliches Nettoeinkommen von 2.300 Euro bei keinem Vermögen und keinen Sorgepflichten) durchaus angemessen und nicht überhöht. Die von der belangten Behörde verhängte Strafe erscheint in dieser Höhe notwendig, um den Bf in Zukunft von ähnlichen Übertretungen abzuhalten.

Die Beschwerde war daher auch hinsichtlich der Strafhöhe abzuweisen.

Zu III.
Die Entscheidung über den Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren ist in § 52 Abs. 1 und Abs. 2 VwGVG begründet.

Zu IV.
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Auslegung von Ausnahmebewilligungen nach § 9 Abs. 2 und Abs. 2a LFG ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die

Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl